



7
An. ja 220/1

I A. g.
178 . 225.

A. g. 225 (1-10)

(1-10)

8

LEGES
ACADEMICAЕ

A
STVDIOSIS
IN
REGIA FRIDERICIANA
OBSERVANDAE.



HALAE MAGDEBURGICAE
TYPIS IOANNIS CHRISTIANI HENDELI, ACAD. TYPOGR.

tum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen inferum, reus quis postuletur; non recipiendus est, nisi decem thaleris fisco Professorum solutis.

VIII. Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quaestionibus constat, ab academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad academiā se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur: de pietate, modestia, moribusque, ingenio iuvene dignis, admonebuntur; suppeditato simul de ratione studiorum feliciter ineunda consilio. Ita initiati, & dato denique testimonio, dimissi, ad Pro-Rectorem se conferent, ut in numerum civium recipiantur; alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.

IX. Citati ad Pro-Rectorem promte se sistant; nec alios, ut obsequium Magistratui Academico denegatum eant, persuasionebus inducant; nec ministrum academiae, ad se missum, iniuria afficiant, sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant; & si inique se vel delatos vel accusatos existiment, modeste hoc coram Pro-Rectore exponant; nec huic proterue obloquantur: alioqui pro admissi grauitate poenas sentient.

X. Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personae siue rebus, sancte hoc obseruet, nec sine venia discedat: & si edicto publico reuocatus, vadimonium deseruerit; relegationis poenam sustinebit.

XI. Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexus, sine contentu Pro-Rectoris dimiserit: damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum; Senatuique Academico satisfaciat.

XII. Nemo Studioforum numero societur, qui litterarum culturae, veletiam exercitiis illis, ad praeparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in finem vnusquisque, postquam matriculae civium academicorum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerit, adeat; ibique nomen matriculae Facul-

ratis inferatur: &, quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, praesertim cum ex scholis ad academiam nuper progressus fuerit, sed & postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quodsi tempus otio consumat, vel rebus ludicris, studioso indignis, occupetur; in patriam remittatur.

XIII. Non concedant ministris suis agere licentius; sed illos quoque ad modestiam colendam, & ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant: ut vbique in Academia & ciuitate decorum ac tranquillitas conseruetur. Quodsi ministris frena laxauerint; de factis eorum petulantibus, sua culpa & negligentia admisis, ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV. A clamoribus nocturnis diurnisque, & grassationibus vnusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris. Quodsi hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia remoueatur.

XV. Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat, siue faxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris. Si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

XVI. Nemo se lauacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt: qui legem hanc neglexerit, per octiduum carcerem sustinebit.

XVII. Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis explodat; nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem, aut in suburbiis emittat: sub poena grauissimi carceris; aut etiam, si malicia sit in comperto, relegationis.

XVIII. Ad nuptias nemo accedat, nisi inuitatus; quodsi nihilominus semet ingesserit, & per lasciuiam & petulantiam aliis molestus fuerit; carceri ad octiduum mancipetur.

XIX. Bacchanalia penitus sint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis, & muliebri habitu, per ciuitatem vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX.

XX. Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet; eosque, sine permisso Pro-Rectoris, ad conuentus conuocet: sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI. Si Studiosi forte sua interesse credant, vt nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum: non, agmine facto, se conferant ad Pro-Rectorem; sed vnum & alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

XXII. A famosis libellis, aliisque satyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus & cantilenis, semet penitus abstineant; &, si quis talia forte inuenerit, mox igni committat, nec iniuriam vlterius spargat: alioquin inuentor aequae, ac auctor, relegationem sustinebit; cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerit, coniungetur.

XXIII. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat, inuito domino, pomâ, vvas, similesque fructus inde petiturus: qui fecerit, carcere puniatur.

XXIV. Vinum aut cereuisia in tabernis aliisque locis vltra nonam horam ne praebatur; vltra quam horam etiam nec tabernae, nec aedes, quas inhabitant, alicui pateant.

XXV. Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus prouocet, illisue, in officio suo constitutis, resistat; sub poena grauissima.

XXVI. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, refingat; quodsi in relegationibus & citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII. Qui carceri mancipandus, Pro-Rectori non resistat, nec in ipso carcere vociferando, aut immodeste se gerendo malitiam augeat; sub poena relegationis: imo nec alios in carcerem secum ducat, & compotationes ibi instituat; sed vbique Pro-Rectoris arbitrio semet submittat.

XXVIII. Ab Academia discessurus, non clam se proripiat; sed Pro-Rectori suaeque Facultatis Professoribus debitas agendo gratias valedicat: vt, si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore nomine Academiae, vel a Facultate sua, studiorum morumque testimonium accipiat, cui collegia, quibus interfuit, inscrantur; quo fidem parentibus patronisque facere possit, qua ratione tempus in academia transegerit.

XXIX. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto reuocabitur. Vini autem, cereuisiae, aliarumque potionum, vt Thee, Coffee ac similibus venditoribus, ceterisque intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, mercatoribus etiam, vltra XXV. thaleros creditibus, iurisdictione academica non succurratur.

I.

Er. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. ic. erklärte und erneuertes Mandat, wider die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, de dato den 28. Junii, 1713. worinnen das vorhero am 6. August 1688. ergangene theils wiederholet, theils in einigen Puncten erläutert und erläutert, auch geändert wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbs-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassüben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwezin, Rakeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Uingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blietsingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Pauenburg, Bütow, Arley und Breda, ic. ic. ic. Entbieten allen und jeden Unsern Stadthaltern, Generalität, Regierungen, Verwesern, Landvoigten, Drostern, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castnern, Amtleuten, auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militär- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, dann auch allen Gerichtsverwaltern und Schultheissen in den Dörfern, und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unseres Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Provinzien und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unsere Königl. und Churfürstliche Gnade: und zweifeln nicht, es werde denselben insgesamt guter maßen bekant und unentsfallen seyn, welchergestalt Unser in Gott ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät christfeligsten Andenkens, über alle vorige Mandata ein verneueretes und geschärfstes Edict wider die Selbsttrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, unterm Dato, Coln an der Spree den 6. August 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen; und Kraft desselben alles Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes-Lebens-Daab- und Güter-Strafe, verboten. Wiewohl Wir nun zu Unsern getreuen Officirern, Dienern, Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben,

haben, daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermahl wohl bedencken werden, wie der Höchste Gott Seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen; und dannhero solche vermessentliche Duella, so wohl zur Verachtung der göttlichen Gesetze, als zur Verfleinerung des höchsten Königlich, Landesfürstlichen obrigkeitlichen Amtes gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaupte Seelen in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersehlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duella und Rauffhändel oftmahls diejenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reiche und Unsern Landen, mit ihrer Tapferkeit, Experience und guten Qualitäten, so wohl in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, ins künftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu großem Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden: nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden, worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen, absonderlich wenn die Unsrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten Officieren, Bedienten, Rasfallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem die Erfahrung bishero gezeigt hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Person angegriffen und lädirt worden, entweder nicht gewußt, wo oder bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; dahero es dann wohl geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleidigte, oder auch provocirte Officirer und Soldaten, verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleigenen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Strafen, sich mit ihren Beleidigern nicht einlassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungehinder auf sich erlösen lassen müssen: als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung, und des von

Gott

GOTT Uns verliehenen hohen Landesobrigkeitlichen Amtes, allerdings der Nothdurft befunden, dieses Unsers höchstseligen gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät obangezogenes Mai dar, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweifelhaften Fälle zu erörtern; damit in Zukunft, bey vorkommenden Begebenheiten, sich allenthalben hierunter iederman zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste GOTT Uns zur Handhabung göttlicher und weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf Unser Gewissen gebunden: also wollen Wir, nach reifem und wohlgepflogenem Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlich, Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, die vormahlen, sonderlich von Unsers christlichsten Herrn und Vaters Königlich Majestät wider die freventliche Duelle und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Weise hiemit wiederholet, sondern auch, zu mehrerer Erläuterung derselben, dieses ewige stets währende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Recontres, Duella, Raufhändel und Friedens-Störungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, die Duella gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen, wohlervorbener Glorie und gutem Leynmuth erhalten werden möge; als wornach alle Verbrecher, und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestrafet werden sollen.

Artic. I. Diesennach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlich, Churfürstlicher und Landesobrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von Unsers hohen und niedrigen Officirern, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehnteuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremde, durchreisenden Studiosis, auch allen andern, wes Standes und Würde die auch seyn möchten, den andern mit Mienen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst, mit grobem Schertz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antasteten, oder verunglimpfen solle; sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befehligen, einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Dieweil es so wohl die christliche Liebe, als die wahrhaftige

haftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querelen und daraus entspringenden Thätlichkeiten, beynahme was in seinen Vermögen ist: die Erfahrung es auch bezeiget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässige Händel anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, so wohl die allerbesten Freunde, aus vergaltem und boshaftem Gemüthe collidiren und zusammen beßen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seynd; sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, incapable seynd, dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen: als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Artic. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenige, so einiger maßen entweder durch Mienen, Worte oder Thätlichkeit in Unserm Königreich und Landen beschimpft zu seyn vermeynen, sich nicht geküsten lassen, desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von Gott anvertraute Nachschwert zu greiffen; sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgesezte Landesobrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und so wohl ihre Ehre und guter Nahme, als ihre Person, Haab und Gut ungekränket und ungeschmälert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Artic. III. Bobey Wir aber doch keinesweges gemeinet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgendsichtigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst androhenden Schläge, oder dergleichen Injurien, seu rato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maße gehalten werde: die Gefahr auch anderergestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden, oder zu verbieten; allermassen solche nicht allein im Worte Gottes, sondern auch in allen natürlichen und Völkerrechten gegründet und zugelassen ist, und niemand verwehret werden kan. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gänglich negligiret, und Unsere Officier ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officierer nochmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie aus Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair- oder Civil-Personen, im Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde

Felde, Winterquartieren und Garnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen: daß sie durchaus keine unnütze Händel, Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen. Wann sie aber, wie öfters zu geschehen pfeget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen, ausser Unserm Königreich und Landen, an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen solten: solchenfalls wird zwar, bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch, so ferne dabey eine Entleibung geschieht, pro ratione delicti, nach Disposition der gemeinen Rechte, billig bestrafet; denn über vergoffenes Menschenblut werden Wir niemals dispensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen.

Artic. IV. Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Kriegs-Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedriges Standes, Adlich oder Unedel, Einheimischer oder Fremder, weil sie in Unsern Landen seyn: darunter auch die von der Miliz honeste dimittirte Oberofficirer, bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich, begriffen, so lange sie keine gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben: unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerstärkste hierdurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern, noch Provocations und Duella anzunehmen: sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegs-Officirern, Stadthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welchen der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten den Professoribus, oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen; gestalt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Artic. V. Daserne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officirer, Hof- oder Civilbedienten, Vasallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen: sowol auch insbesondere Unsere Oberofficirer unter sich, es sey die Armee und Troupen in oder ausser Landes: sich unterstünde, Unserm Edict zuwider, sich selbst zu rächen, und einander, es sey durch Cartel oder abgeschickte Mittelsperson, oder auf andere Weise zum Duell auszufordern; obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget: so soll ein solcher freventlicher Mißthäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landesfürstl. obrigkeitliche Amt zu violiren sich nicht scheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen

nungen, wann er derer hat, auf ewig verlustig seyn; und, nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geldbuße zu milden Sachen, oder dreyjähriger harten Gefängniß, bestraft werden. Daferne aber solcher boshafter Provocant keine Charge bedienete: so soll er der Helfte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königlichem Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat, oder sonst ad pios usus verfallen seyn; er soll auch nichts destoweniger mit dreyjähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestraffet werden. Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungsarbeit auf 6. Jahr condemniret haben. Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpfs zu gewarten haben; sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern, unter dessen Obthmässigkeit und Commando er stehet, ausfordern: so soll die dem Provocanten dictirte Strafe doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exquiret; auch jedesmal mit darauf gesehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unserm Kriegsarticuln bereits verordnet, und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Artic. VI. Der Provocatus und Ausgeforderter soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen; vielweniger auf dem dazu bestimmten Plage zu erscheinen; sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe, gleich nach empfangenen Cartel und Absagsbrief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Kampf mit allen Umständen Uns, Unserer Generalität, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officirern, es sey im Felde oder Garnison, den Regierungen in den Provinzien, oder anderen Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Königl. und Landesfürstl. Obrigkeitliches Amt imploriren solle: worauf alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots, Uns oder den ihm vorgeetzten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solches denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampf mit demselben anzutreten: so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einjige

Gnade mit eben den Strafen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, beleet und angesehen werden.

Woferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehren-rührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte: alsdenn hat zwar der Provocatus sich in der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht; es soll aber der Provocatus solchensals und wann er die Provocation angenommen, noch härter gestrafet, und sowol die Geldbuße auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Artic. VII. Solte sich nun iemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unser tragenden höchsten Königl. Landesfürstl. und Obrigkeitlichen Amts, und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr versiehenden, zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, unterstehen, mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen: und die mit demselben habende Differenzen und Zwistigkeiten solchergestalt mit den Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde oder zu Fuße, vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen: so sollen sie beyderseits per Processum summarium, ohne alle Weitläufigkeit, und zwar die Honorarios, zu zehnjähriger Gefängniß, darinnen sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringern aber zu achtjährigem Bestungsbau: iedoch allerseit mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen und Diensten, condemniret werden. Unterdessen sollen die Reventues beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia: ohne Unterscheid und ohne einiges Absehen, sofort und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wobey Wir iedennoch solche Verfügung thun wollen: daß sowol dem Delinquenten selbst, weil er im Gefängniß lebet, als auch dessen Frauen oder Kindern, woferne er deren haben möchte, nothdürftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde: es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige Instigationes und Anreizungen, oder auf andere Weise, zu Antrretung solthanen Duelli animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten; welchenfals Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ratione & gradu Delicti, mit einer namhaften und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen. Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch unter ihrer Potestät haben, und den von ihnen concertirten Duell, weder durch gehörige Denunciation, noch anderer Gestalt zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfals mit der Confiscation der Helfte ihrer

ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß, oder andern harten Strafen, nach Befinden ihres Zustandes und des Delicti, belegt und angesehen werden. Wenn aber iemand von solchen frevelhaften Balgerr auf dem Platz bleibt, und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; so soll der Körper des Entlebten, wenn er ein Oberofficier, Adlicher, oder sonsten distinguirter Condition, entweder daselbst, wo ein unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingescharrret; wosern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise befudelt, soll, wann die Wunde lethal, woserne es ein Oberofficier, einer von Adel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aemter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auf dem Gerichtsplatze eingescharrret werden; wäre der Delinquent aber kein Oberofficier, oder von Adel, noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden; solchensals soll nach erwogenen Umständen die vorgesehrt Gefängnißstrafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöht: hingegen der Körper des Verstorbenen, wann er ein Oberofficier, Adlicher, oder sonsten gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todtengräber: andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orte eingescharrret, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolgt, disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstadt bleiben, und ihr Leben einbüßen möchten, so sollen derselben Leiber, wann sie Oberofficier, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plage der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto von dem Hencker

cker begraben; wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehenkt werden.

Artic. VIII. So jemand Unserer Oberofficier, Hof- und Civilbedienten, Vasallen und Untertanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unfern Landen gehabte Handel, und concertirte Duella auszuführen, begeben sollte; der oder die sollen, weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafet werden. Solten aber dergleichen Verbrechere nach geschehenem Duell außerhalb Landes bleiben, oder nach den in Unfern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salziren, und nach dreymal wiederholter Edictal-Citation, die bey der Miliz nach Kriegsgebrauch geschiehet, nicht erscheinen; so soll dennoch die Execution der verurtheilten Strafe, und zwar, wenn eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richtplaz durch den Hencker in seinem Bildniß vollzogen, und dasselbe mit der Beschrift des Verbrechens und verdienten Todesstrafe, an den Galgen geschlagen, und gehangen werden. Auffer einer erfolgten Entleibung aber werden der stüchtigen Duellanten, auch Provocanten ihre Nahmen so lange an den Galgen geschlagen, und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellet, und die statuirte Strafe erlitten: jedoch soll durch die solchergestalt in Effigie und Affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibesstrafe aufgehoben seyn; sondern, so dergleichen Mißthäter über lang oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden; und kan sich darwider keiner mit der Präscription und Verjährung schützen. Inmittelst sollen alle derselben Revenües von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellet, und die respective gesetzte Strafe erlitten, Uns heimfallen; doch, daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürftige Alimenta und Mlata nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden. Diejenigen auch, so dieselben wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder oder sonst ihrer Evasion einigermaßen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebensstrafe ohne alle Gnade angesehen werden.

Artic. IX. Alle Secundanten und Cartelträger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duella concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen: sollen den Pro-
voci-

vocirenden überall gleich und unnachlässig gestrafet, und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen ließen, ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz trügen; sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey oder dreyjährigem Bestungsbau condemniret werden: welche Strafen denn auch die Schwerdtfeiger auf Unfern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, ausstehen sollen.

Artic. X. Hingegen sind alle vorbenannte Personen und sonst jedermannlich schuldig, und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben: so bald sie oder jemand anders, auf einige Art und Weise, etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Erfahrung bringen würden; solches Uns, Unfern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten, ungesäumt anzuzeigen: darauf die Streitigkeiten untersuchen, und nach Raison und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltlich des fiscalischen Interesse und Strafe, verglichen: oder nach diesem Edict darinnen verfahren und decidiret; indessen aber die streitige Partheyen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns, und den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ueberrreter dieses Edicti, verschafft und würcklich gereicht werden.

Diejenige, welche sich bey den Duellen oder Recontren erpress einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht gestiffen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierte Theil ihrer Güter ad dies vita confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welchergestalt vielmals einige, insbesondere Studiosi auf Unfern Universitäten, auch wol andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denenjenigen, so von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und Vorbeyrincken an den Tischen, auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversation auszuschließen, und solchergestalt per indirectum zu Rnehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction, durch formale Duella oder gefährliche Rencontres, zu encouragiren und anzuhetzen; und aber solche ganz unzulässige Bezeigungen, so wol wider die göttliche Geseze und

und menschliche Societät laufen: als auch insonderheit den vorgesezten heilsamen Zweck und desselben beständige Observanz augenscheinlich hindern: als wollen Wir aus hoher Königl. Landesherrlichen Macht und Gewalt statuiren und geordnet haben; daß alle diejenigen Personen, es seyn Officirer, Hof- oder Civilbediente, oder Studiosi, so hinkünftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dieselben auf obige und andere unchristliche und strafbare Weise zur Privatrevange und eigenmächtiger Satisfaction zu verhezen und zu verleiten sich unterfangen dürften, gleich denenjenigen, so als Secunden und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gesezten Strafe beleet und dazu condemniret werden sollen.

Artic. XI. Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann denen Laetis, und welche an ihren Ehren und Personen verlezet, gebührende Satisfaction verschaffet; Wir auch dazu nicht allein von selbstem geneigt sind: sondern Uns auch, Kraft tragenden hohen Königl. Landesfürstlichen Amts, darzu allerdings verbunden erachten; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Mienen und Geberden, Schimpf- und Scheltworten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (wobey denn auch oftmalen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte außs Maul schlagen muß,) oder Entsetzung der Charge, Geldbuße, Gefängniß oder Landesverweisung, auch Verbietung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, gestrafet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen: und eher nicht heraus gelassen sitzen soll, bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan: und darneben eine Geldbuße, pro ratione circumstantiarum & modo facultatum erleet haben wird. Dafern es aber gar zur Thätlichkeit und groben Realinjurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopfe werfen und dergleichen, käme, ist ein Unterscheid zu machen, ob solche Realinjurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte, lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, wenchensals derjenige, so zu solchen Realinjurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorseztlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit präcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nach-

hafte

hafte Geldbuße zahlen könnte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Injurien und Schläge vom Beleidigten zu offeriren; daneben auch schrift- und mündlich sich erklären: daß er unbesonnener brutalscher Weise losgeschlagen; mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was passirer, vergessen; dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stockstreichen und dergleichen käme, alsdenn soll solchergestalt der Unterscheid gehalten werden; daß, wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faustschlägen vorgienge; derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stockstreiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defension, zwey Jahr gefangen sitzen; und beyde keine weitere Satisfaction von einander zu prästendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stockstreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden; alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln prämeditate unversehener Weise, oder mit einer Abantage zu überfallen, und damit zu schlagen, so soll solcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidigten von vorn attackiret, zu fünfjähriger Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein, oder wann er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen solte; alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden; ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, so soll er Entend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen; auch ihm demüthig dancken, wofern er ihm selbige nicht geben solte, inwiewol es in seiner Macht stünde. Daneben soll der Injuriant und Beleidiger so wol mündlich als schriftlich sich erklären: daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen; und mit angehängter Erklärung: daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unfern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber daraus

entweichen sollte: alsdann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschaft Unterthan wäre, wollen Wir doch so fort, auf des Beleidigten oder Unsers Jisci allerunterthänigstes Inhalten, und Bescheinigungen des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen: und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictalcitation, der Verbrecher, es sey Einheimischer oder Fremder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde; soll derselbe in contumaciam für infam erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen, und sonsten nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren; auch an seinen Ehren nicht restituiret werden, bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren: wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodialgüter hätte, dieselbe so lange Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unter:alts, anheim fallen, bis er durch die gesetzte Strafe das Ubertreten und Verbrechen gebüßet.

Endlich und weil wahrgenommen worden, daß bey den in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurienklagen zwischen Leuten, die vom Duelliren und Galgen nicht Profession machen, oftmalß recht muthwillige und unerzwungene vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhaften und eigennützigen Advocaten, den Partheyen viele kostbare und weitläufige Processe zugezogen, die Partheyen dabey in unverföhnlichen Haß und große Armuth gestürket, auch sonsten allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden: als seyn Wir, aus gerechtem Eyser zur Justiz, und zu Abwendung aller solcher vorfeklichen und sündlichen Dinge, bewogen worden, alle solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurienfachen, sie seyn ad æstimationem, palinodiam oder sonst wie sie wollen, so wol auch das sonst in gewisser masse verstattete Medium Retorsionis: wobey insgemein excediret, und öfters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird; dergleichen auch dem richterlichen Amt und dessen Autorität allerdings entgegen ist, und mit den Reguln des Christenthums durchaus nicht bestehen mag: hierdurch gänzlich aufzuheben; dergestalt, daß in Zukunft, auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati: welche mit Exprimirung nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweisgründe oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß: Judex schuldig seyn soll, wenn der Injuriante die denuncirte Injurien läugnen sollte, mit summarischer eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren, und solchergestalt sine omni strepitu auf eine

Er-

Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Widerruf zu erkennen: wobey der Injuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret; und hierüber noch mit einer Geldbuße, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Stau-penschlägen und Festungsbau bestrafet werden soll. Der *Teim* aus *citationis* muß auch nicht mehr als eine vierzehntäge Frist in sich begreifen: und geschiehet zugleich die erste Ladung *sub Poena confessi & convicti*; so, daß auf un-gehorsames Aussenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleitung der De-nunciation, so fort *Condemnatoria* erfolget, auch dem *Contumaci* keine weite-re Deduction gestattet werde; doch bleibet die *Exceptio impedimenti legitimi* dem *Citato* zu deduciren vorbehalten.

Artic. XII. Nachdem sich auch zum öftern zuträget, daß, unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formelle Duelle angestellt und geübet werden: so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, je-manden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit der Umstände & *cum debito modera-mine inculpatæ tutelæ*, abzuschneiden, noch zu verbieten. Es sollen aber den noch alle diejenige, so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und endlich exa-miniret werden: ob nicht dieselbe, zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Que-rele, vorher unter den rencontreirenden Partheyen, mündlich oder durch Schreiben, *Internuncios*, Diener, oder sonst verabredet worden; wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre *ex motu primo*, *cui resisti vix potest*, und nicht *præmeditate*, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses *Edicti* geschehen, deduciret und examiniret werden sollen. Daser-n nun hierunter ein Betrug erfunden würde; alsdann sollen die Schuldige, wegen des doppelten Verbrechens, gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebensstra-fe belegt werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen: alsdenn cessiret zwar in so weit die *pœna ordinaria Duellantium*, welche in diesem *Edicto* an-gesetzet und verordnet ist; es sollen jedoch die Urheber und *Autores rixæ* bey solchen Rencontres mit exemplarischer Strafe belegt, diejenige auch, welche moderamen *inculpatæ tutelæ*, oder die abgöndthigte Gegenwehr, dabey über-schritten, nach Art der *Excesse* und Umstände bestrafet werden: absonderlich wosfern jemand bliebe; in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossene Menschenblut nach göttlichen und weltli-chen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Artic. XIII. Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen; daß durch das abscheuliche und sowol in Oefftes Wort, als auch in den weltlichen Gesetzen, Reichs-Constitutionibus und Kriegesarticuln, hoch verbotene Laster der Trunckenheit und Böllerey zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird: als wollen Wir alle und jede Unsere christliche, ehr- und tugendliebende Kriegs- und Civilbediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben, vor einem so heftlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hiebei in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können; und wann sie sich damit überladen, zu Querelen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben. Dann ob zwar bekant, daß in Rechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßige Trunckene den Furiosis, Mentis captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet, und die ordinairre Strafen in solchem Ansehen miltigirt werden; so sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Vinderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen: und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dasern aber jemand in dergleichen Excess und unversehener und zufälliger Weise, oder wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen: sonstem aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen; auch über dasjenige, was bey der Trunckenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewußt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen: mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben solte: so kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber bevor, solche nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel zu schärfen: und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Artic. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser erquiret werde: so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen sündfallenden Ehren- und Duellsachen: wenn die Partheyen

theßen allerseits Militairpersonen seyn, und also dem Foro militari unterworfen, niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll: welche durch anzusehende unpartheyische Kriegesrechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat. Die Hof- und Civilbediente aber, gehören an Unser Cammergerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Länden; iedoch soll der Angriff, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edict handeln; allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commendanten der Regimenten und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn; und dafere jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Commovenz die Thäter echappiren oder entkommen liesse: soll er dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Verabung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geldstrafe oder sonst angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militairchargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern: die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem gehörigen Richter abgefolget: und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Frühe es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und theils Hof- oder Civilpersonen wären: und also ad diversa Judicia gehörten, alsdenn soll ein Judicium mixtum angestellet: und die Cognitio des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen; entweder von Unserer Generalität, und wen sie darzu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civilbedienten; oder von Unsern Regierungen in Foro civili, mit Requiritung einiger Kriegsofficirer, sürgenommen, erdretet, und nach Inhalt dieses Edicts abgethan werden. Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Artic. XV. Endlich, und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wol bedächtlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben möge; so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes Edict in allen Unsern Provinzien und Länden, auf allerhand Art und Form auf unsere Kosten nachgedruckt werde: und sollen bey Unserer Armee und Trouppen Unsere Generalität, die Stadthaltere und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Bestungen: sonsten aber die Regierungen ieden Orts und Provinz dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publicquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben, und an allen Orten zu

männliches Wissenschaft gebracht werde. Und weil solchergestalt die Ablefung des Edicts von den Canzeln zu weitläufig und fast unnöthig: so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntagspredigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen: daß Wir in Duelliren und Streitsachen das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königlichen Majestät ehemals gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Punkten verbessern lassen: davon sich männiglich ein Exemplar schaffen; oder es in *Locis publicis*, da es affigiret ist, lesen; auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne: welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Artic. XVI. Schlußlich, und weil alle Unsere heilsame Verfehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Kraft und Würckung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wosfern die darin determinirte Strafen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich executiret werden solten: so geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königlichen hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursach willen, wie dieselbe erfonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen; weniger die gefeszte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen.

Wir verbieten auch allen und ieden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Borbitte bey Uns einzulegen: was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte; als zum Exempel, die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anders dergleichen; alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich wie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen, unterthänigst nachleben: also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestrafen; sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von iemand conniviret werden mag; ins besondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen zu erkennen und zu sprechen haben; wie Wir denn alle dawider einkommende Supplicata und Schriften zurück zu geben befehlen: und wenn Wir ein Urtheil einmal

einmal in dergleichen Fällen confirmiret; soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht, ohne Unterscheid der Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Provinz oder Landes-Gewohnheit, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Quellsachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Civilgerichten zugelassen seyn, noch einer dergleichen sich unterstehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere Schriften und Defensionen zu machen, wann es ihm nicht vorher von den dazu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweifelhaften Sachen, erlaubet worden.

Wider diejenigen, welche darüber glosiren, und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln; oder von demselben, und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttlich reden möchten: wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geldbuße, Privirung der Ehrenämter und Chargen, oder sonsten pro qualitate delicti & ci cumstantiarum, verfahren lassen; als worauf unsere fiscalische Bediente überall fleißig Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii, 1713.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

II.

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Universitäten sich betragen und verhalten sollen. *De Dato, Potsdam,*
den 9. May, 1750.

Sachdem Seine Königl. Majestät in Preussen etc. etc. zuhero höchsten Mißfallen zeithero wahrnehmen müssen; wie daß auf denen Universitäten die gute Policie und Disciplin mehr und mehr in Verfall gerathen: indem der studirenden Jugend, aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgesezten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Professoren, ganz ungeziemende Freyheiten verstatet worden: wodurch viele derer Studenten, an statt daß solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befleißigen solten, in eine ganz freche Lebensart verfallen: welche sie nicht nur von allem Studiren zurück gesezet; sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacht: und solche zum öftern um ihre Gesundheit und künftige Fortune gebracht hat: so haben Höchst dieselbe
aus

aus höchsteigener Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landesuniversitäten etwas mehr einzuschräncken, und derselben gewisse Maasse und Ziel zu setzen; mithin eine gute Polickey und Aufsicht bey solchen herzustellen: damit eines Theils dieselbe ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten, und sich dabey einer anständigen Conduite befleißigen müssen: andern Theils aber deren Eltern und Vormünder versichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündigen, während derer Universitätsjahren verwandte Kosten, nicht vergeblich angelegt: sondern sie solche von daher wohl gesittet zurück bekommen; um dereinst dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten zu können. Welches dann auch Se. Königl. Majestät hierunter nur lediglich und allein zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Universitäten sich aufhalten: als daß durch eine große Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verdorben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hierdurch ein vor allemal feste, daß

1. Denen Studenten das Degentragen auf Universitäten indistinctement, es mögen solche von der Theologischen, Juristischen oder was vor Facultät sie wollen, seyn, verboten seyn soll; jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adlicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubt bleibt.

2. Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen, sich überall bescheiden und nicht ungebührlich betragen, und alle liebliche Handel und Excesse gänzlich verm.

Insonderheit sollen die Theologi so verhalten, einer gesitteten Aufführung befleißigen und alles scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehrämter noch Versorgungen anvertrauen könnte: da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouvorniren gewust.

Es soll demnach kein Student sich untersehen, auf den Strassen zu rufen, zu wecken, zu schreyen, jemanden zu provociren oder sonst herauszufodern und Schlägereyen zu machen: widrigenfalls derselbe sofort arretiret, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret und von der Universitat gänzlich weggeschaffet werden soll.

5. Soll sich kein Student nach 9. Uhr Abends weiter auf der Strasse sehen lassen: es sey dann, daß solches ganz nothwendige Affairen erfordern; welchenfalls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß: und zwar
solches

solches bey Strafe des Arrests und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrifft, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll frey stehen, auch noch später als 9. Uhr Abends in honetren Gesellschaften zu bleiben; weil zu vermuthen ist, daß den Hofmeistern schon solche Instruktionen mitgegeben worden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müssen.

4. Nach 9. Uhr Abends soll sich kein Student weiter in Wein-Bier-Coffee- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9. Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, parouilliren lassen; da dann diejenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretiret und mit dem Carcer bestrafet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9. Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen; sonst diejenigen, so solches unterlassen, und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5. Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen.

5. Es verthehet sich von selbst, daß jeder Student sich des Schießens in der Stadt und dergleichen: ferner des Fensterinwerfens, Beschädigung der Laternen, publicquer und Privathäuser, enthalten muß: bey Strafe des Carcers und der Relegation.

6. Diejenigen, so sich bey Arretirungen den Pedellen, Schaarwächtern und dergleichen widersetzen, oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder mit der Relegation bestrafet werden.

7. Der oder diejenige Studenten, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und, um Aufwiegelung zu machen, an das sogenannte schwarze Bret zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegiret, und dem Befinden nach noch härter bestrafet werden.

8. Die denen Studenten dictirte Strafen sollen ohne Remission vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Herkunft seyn, ihre begangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen; andere aber von geringer Herkunft sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestrafet werden; damit sonsten nicht derer Väter Vermögen statt des Verbrechers gestrafet werde, und dieses vor jene büßen müsse. Die Relegationes aber müssen niemalen durch Geld abgekauft werden.

9. Alle hohe und Hazardspiele bleiben den Studenten gänglich verboten; wie dann auch dieselbe sich vor unnöthiges und überflüssiges Schuldenmachen hüten sollen.

26 III. Edict wegen der Landeskinder, daß sie hier studiren sollen.

10. Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison, bey der rigoureußesten Bestrafung, einem Studenten übel begegnen, affrontiren noch sonst etwas in den Weg legen solle; so, daß die Studenten vor der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woferne aber ein Student sich unternehmen sollte, einem Soldaten, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen oder zu insultiren, oder gar Wachpatrouillen und Schildwachen zu affrontiren; so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden.

11. Kein Student muß jemalen in seiner eigenen Sache Richter seyn wollen; sondern daferne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deshalb gehörigen Ortes melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12. Wollen Se. Königl. Majestät, daß den Studenten die Freyheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiren, so, wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubt ist; es müssen selbige aber solches mit der behdrigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Brouillerien, oder andere wohlgesitteten Leuten anständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitäten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, halten sollen. Gegeben Potsdam den 9ten May 1750.

III.

Edict wegen der Landeskinder, daß sie hier studiren sollen, vom 2. May 1750.

Sie thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser jüngsthin emanirtes Edict de Dato den 14ten Octobris 1749. nach welchem Unsere Landeskinder, wann sie in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, auf einheimischen Universitäten studiren sollen, hiermit zu wiederholen und zu erneuern gnädigst gut gefunden: damit dasselbe je mehr und mehr bekant, und von männiglich beobachtet werden möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmals, vermittelst und Kraft dieses, daß, nach Anleitung besagten Edicts alle diejenigen von Unsern Unterthanen und Vasallen, welche sich den Studis widmen, die einländische, und nicht

IV. Edict wegen der Stipendiaten und Disputirens. 27

nicht die auswärtige Universitäten besuchen sollen: falls sie sonst nicht von aller Beförderung in Unsern Landen gänzlich ausgeschlossen seyn wollen, des Endes sie sich dann auch nicht bloß zum Schein auf Unsern Universitäten immatriculiren, sondern ihre Studia auch wirklich darauf absolviren, und sämtliche Professores dahin sorgfältig sehen müssen, daß die in der Matricul verzeichnete Studenten daselbst den Studiis obliegen mögen, als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein Testimonium beyzubringen haben &c. Berlin den 2ten May 1750.

IV.

Edict wegen der Stipendiaten und Disputirens, vom
23. Dec. 1749.

SIr verordnen allergrnädigst, 1) daß alle und jede Collatores derer in Unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Rektori und Professoribus dererjenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen; Dahingegen diese

2) auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichem Leben anhalten; diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon nach ernstlichen Ermahnungen nicht abstehen wollen, den Collatoribus anzeigen müssen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subjectis damit geholsen werden könne: als welches die Collatores nach geschעהer Anzeige so fort zu veranstellen, und sich davon durch keine Nebenabsichten abhalten zu lassen haben: Wie dann auch die Collatores derer Stipendiengelder niemals eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Gezeugnisse von dem Decano derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleißes und guten Aufführung, hinlänglich legitimiret; und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere grnädigste Intention desto füglicher zu erreichen, so befehlen Wir den Stipendia-Collatoribus hierdurch zugleich ernstlich, in den an Unser geistliches Departement wegen derer Stipendia-collationen jährlich abzustattenden Berichten unter einer besondern Rubric jedesmal mit anzuführen, daß der Stipendiate ein gutes Gezeugniß erhalten, solches auch in copia beyzufügen.

3) Damit auch die Stipendiaten sich desto fleißiger den Studiis widmen mögen, sollen sie schuldig seyn, davon öffentliche Specimina abzulegen; und zu diesem Ende diejenigen, welche ein Stipendium vor 40. Rthlr. jährlich

28 V. Auszug einiger das Schuldenmachen betreffenden Verordn.

lich erheben, vor ihrem Abzug von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht erreichen werden. Diejenigen aber, deren Stipendium unter 40. Thlr. jährlich betrüge, sollen sich als Opponenten bey den Disputationen fleißig gebrauchen lassen; Des Behufs auch derer Opponenten Namen den Disputationen mit bezudrucken sind. Solchergestalt haben die Collatores der Stipendien ferner dahin genau zu sehen, daß, wenn der Genuß des Stipendii sich an die drey Jahr erstrecket, der Stipendiate, vor Empfang des letztern Jahres Termins, nebst dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, auch seine gehaltene Disputation vorgedachter massen als Respondent und Opponent mit einreiche. Berlin den 23ten Dec. 1749.

V.

Auszug einiger das Schuldenmachen betreffenden Verordnungen.

(1) **A**lle von Studiosis, sie seyn wes Standes sie wollen, ohne dero Eltern, Tutoren oder Curatoren ausdrücklichen schriftlichen Consens ausgestellte Wechsel, (sollen) von keinem Balor seyn, noch wider dem Debitorem nach Wechselrecht dieserhalb verfahren, vielweniger derselbe zur Zahlung angehalten; hingegen mit dem carcere academico auf einige Tage bestrafet: dessen Eltern und Vormünder aber solcher verschriebenen Schulden halber auf keine Weise molestirt (werden). (Königl. Rescript den 20. Dec. 1710.)

(2) Da die Studiosi dadurch in ein liederliches Leben gerathen, wann sie über das von den Jhrigen destinierte Geld Credit machen können: (soll) niemand, er sey wer er wolle, einem Studioso einiges baares Geld, über fünf Thaler auf Pfand, oder ohne Pfand, leihen; oder gewärtig seyn, daß er nicht allein das Anlehn verliere, sondern auch über dis mit Gelde bestrafet werde. Auch, (soll) zu solchem Ende das unterm 20. Dec. 1710. wegen Wechsel- und Spielschulden ergangene Königl. Rescript allergnädigst confirmet, ingleichen die alhier befindliche sogenannte Lombards- und Leihhäuser, ratione der Studiosorum, gänzlich aufgehoben; übrigen (sollen) in obigen Fällen, weder von dem Concello academico, noch einem Professore, wegen dergleichen unerlaubten Schulden einige Intercessionales, vielweniger Requisitionales, ertheilet und abgelassen werden. Gestalt denn auch die Haus- und Tischwirthe, wann sie den Studiosis an Tisch- und Miethgeldern

bern creditiren und borgen wollen, solches nicht länger, als auf ein Vierteljahr thun mögen und sollen. (Königl. Rescript den 1. Jan. 1731.)

(3) Demnach unsere allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, alle Edicte, welche von den Vorfahren Unsers Königlichen Hauses publicirt worden, revidiren zu lassen: so haben Wir nöthig gefunden, von denen Edictis den Anfang zu machen, welche unsere Vorfahren gegen diejenige ausgehen lassen, die jungen unerfahrenen Leuten, so unter der väterlichen oder Vormünder Gewalt stehen, Geld borgen; wodurch eines Theils denselben Gelegenheit zu allerhand Lippigkeit und Ausschweifungen gegeben wird, andern Theils dergleichen junge Leute, weil sie übermäßige Zinsen bezahlen, oder Nippes und Waaren vor einen höhern Preis annehmen müssen, nothwendig ruiniret werden. Wir haben also sothane Edicta dahin renoviren wollen: daß niemand, wes Standes und Condition er sey, iemanden, welcher unter der väterlichen, oder der Vormünder und Curatoren Gewalt stehet, es sey Officier, Graf, Edelmann &c. ohne des Vatern, Vormund oder Curatoris Consens und Vorwissen Geld leihen, borgen, oder vorschleiffen soll, es sey heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbriefe, Unterpfand, oder auch Bürgschaften, und wie es sonst Namen haben mag &c. Würde iemand sich unterstehen, gegen dieses Edict zu handeln: soll derselbe nicht allein seines Capitals verlustig erklärt werden, sondern auch das Duplum erlegen; wovon drey Theile dem Potsdamischen Wapenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufließen soll. Wor- nach sich denn männiglich ohne Unterscheid des Geschlechts zu achten hat: Wie Wir dann unsern Ober- und Untergerichten, wie auch den fiscälischen Bedienten, bey Vermeidung unserer allerhöchsten Ungnade anbefehlen, gute Acht hierauf zu geben, und keine Contravention zu gestatten. (Königl. Edict den 7. Octob. 1749.)

VI.

Wegen des Stubenmiethens.

SAnn 1) ein Mietcontract über Stube und Cammer geschlossen, und von den Contrahenten keine gewisse Zeit ausdrücklich dabey abgeredet und beliebet worden; (soll) solcher Contract regulariter von halben Jahren, als von Ostern bis Michaelis, und von dar bis wieder zu Ostern, inaleichen auch von Wehynachten bis Johannis, und von dar bis wieder zu Wehynachten, zu verstehen seyn; und die Käu- mung der Stuben (soll) iederzeit zu Ende der lehtern Woche geschehen, auch

(sollen) überdis alle auf den Stuben und Cammern befindliche Meubles und Geräthe von den Conductoribus richtig und in gutem Stande wiederum überantwortet, oder der daran zugefügte Schaden nach Befinden ersetzt werden ic. Wann nun 2) einem Theile nicht gefällig, die geschlossene Miethe über die abgeredete Zeit zu continuiren; soll derselbe gehalten seyn, dem andern wenigstens 4 Wochen vor Ablauf derselben die Aufkündigung zu thun; woserne aber solches unterblieben, muß die getroffene Miethe bis wieder zu einem halben Jahre continuiren und fortgehen. Was hiernächst und 3) den Stubenzins betrifft, haben die Contrahenten solchen sogleich, bey Schließung der Miethe, deutlich zu verabreden und zu determiniren; damit dieserhalb alle Irrung vermieden werde. Dergleichen wann 4) binnen diesen ordentlichen und obbenannten 4 Terminis jemand ein Quartier miethen wolte: so haben beyde Theile sich von dato des Contractis an, bis zu Ende des halben Jahres, oder einer andern gewissen Zeit, wegen des Locarii zu vergleichen; und soll alsdenn keines berechtiget seyn, nach Ablauf des abgeredten Termini, die Veränderung zu hindern, oder unter dem Vorwand, daß der Contract auf ein volles halbes Jahr geschlossen, und ausgehalten werden müsse, zu protrahiren und zu extendiren. Es muß aber in diesem Falle gleichfals, wie oben sub Num. 2. erinnert, mit der gewöhnlichen Aufkündigung gehalten werden. Daferne auch 5) jemand auf eine gewisse Zeit, als ein ganzes oder halbes Jahr, eine Stube gemiethet, nachhero aber aus erheblichen Ursachen solche nicht beziehen wolte: soll derselbe schuldig seyn, dem Locatori die Helfte des verglichenen Miethzinses sofort zu bezahlen, oder aber einen anständigen Conductorem an seine Stelle zu verschaffen; und unterdessen, zu des Vermiethers Sicherheit, gedachte Helfte im Judicio zu deponiren. Wann aber jemand die gemiethete Wohnung bereits bezogen, und einige Wochen bewohnt: soll demselben nicht frey stehen, solche vor Ablauf der geschlossenen Zeit zu mutiren; sondern ist verbunden, die Miethe entweder völlig auszuhalten, oder wenn er solches nicht thun will, das ganze Locarium zu erlegen; doch bleibet ihm dabey frey, einen andern an seine Stelle zu substituiren und zu verschaffen: wie denn auch diejenige Studiosi, so als Stubengesellen zusammen Stube, Cammer und Bette gemiethet, und gegen einander keine gewisse Zeit ausdrücklich determiniret und benennet, gleichfals die geschlossene Miethe auf ein halb Jahr miteinander aushalten, und den verglichenen Zins für Stube, Cammer und Bette, zur Helfte entrichten; auch allenfals, da einer vor Ablauf solcher Zeit sein Quartier ändern, und ein anderes beziehen wolte; dennoch den halben Theil des Locarii und Zinses zuvor bezahlen, oder gleichfals

VII. Verordnung wegen Verleihung der Pferde und Chaisen. 31

fals einen andern an seine statt surrogiren und setzen soll und muß. Hingegen und endlich 6) soll auch hinführo kein Vermiether zugelassen und gehöret werden, wenn er, wie bishero öfters geschehen, unter dem Prätext und Vorgeben, der an ihn geschehenen Frage: Wie hoch, oder theuer, die Stube das Jahr zu vermietthen? über das ordentliche halbjährige Locarium (es wäre denn die Miethe ausdrücklich und erweislich auf ein ganzes Jahr verabredet und geschlossen,) fordern, oder den Conductorem an der vorhabenden Mutation und Ausziehung hindern wolte: sondern mit solcher seiner Klage und Suchen gänzlich abgewiesen; auch, wenn es nöthig, dessen ordentliche Obrigkeit um nachdrücklichen Beystand und Hülfe requiriret und ersucht werden. (Decretum in Concilio Academico, den 12. October 1712.)

VII.

Verordnung wegen Verleihung der Pferde und Chaisen an Studiosus.

Sir Prorektor und übrige Professores der Königl. Preussischen Friedrichs-Universität alhier, fügen hierdurch zu wissen: daß, ob wir zwar bereits unterm 12. December des 1703. Jahres durch ein öffentliches Patent bekannt gemacht, damit wir das beschwerliche Anlauffen und Klagen wegen der Pferdemiethsgelder überhoben seyn, auch die Studiosi durch Entlehnung derer Pferde und Chaisen nicht zum unverantwortlichen Müßiggang und andern unanständigen Dingen verleitet werden mögen, daß niemand in dergleichen Klagen von uns einige Hülfe erhalten solle; Wir dennoch sehr mißfällig vernehmen müssen, daß, dieser unserer vormals gethanen Declaration zuwider, dennoch einige Bürger und Einwohner alhier in der Stadt und Vorstädten mit Ausleihung der Pferde und Chaisen an die Studiosos bishero continuiret, und durch daher entstandene und formirte Klagen das Officium academicum von Zeit zu Zeit unverantwortlich fatigirt haben; welchem Unwesen aber ferner durchaus nicht nachzusehen oder zu verstatten seyn will: als wird nicht nur die vormals bey hiesiger Universität gethane Declaration: daß diejenigen, so künftighin ferner Pferde oder Chaisen an die Studiosos verlehnen, und von ihnen die Bezahlung in Güte nicht erhalten würden, von uns dieserwegen keine Hülfe zu erwarten haben sollen; es wäre denn, daß die Ausleihung der Pferde oder Chaisen mit Vorwissen eines Professoris geschehen wäre, hierunter von neuem wiederholet: sondern auch männiglich sich darnach gebühren zu achten,

achten, absonderlich aber unsere Cives Academici hierdurch wohlmeynend verwarnt, sich hinkünftig des unnöthigen Ausfahrens und Reisens, als wodurch nur der Müßiggang desto mehr befördert, und die Zeit ihrer academischen Jahre, so zu Abwartung der Studien und Collegien gewidmet, läuderlich verschwendet werden, gänglich zu enthalten, und auf keine Weise ferner zu dergleichen Klagen einigen Anlaß zu geben: wiedrigensfalls aber zu gewarten, daß wider die Ubertreter, nach Gelegenheit der Sachen Umstände, eine desto mehrere animadversion gebraucht, auch wol gar solches Unwesen an Sr. Königl. Majestät in Preussen allerunterthänigst referiret werden soll. Datum Halle, den 28. Jul. 1726.

VIII.

Wegen einer Beysteuer zur Almofencasse.

Szr Prorector und Professore der Königl. Preussischen Universität alhier, fügen allen und jeden unsern Herren Studiosis und Civibus Academicis hierdurch zu wissen, daß, ob wir zwar bereits unterm 24. August des 1709ten Jahrs, durch ein ausgelassenes Patent, zur Öffnung bekant gemacht, was für Commoditäten, durch die, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, hiesiges Ortes, etablirte allgemeine Almofenordnung, auch den alhier Studirenden zugewachsen: indem dadurch nicht allein die unter dem Prätext des Bettelns vormals häufig auf derer Studiosorum Stuben und sonst verübte Diebståle vermieden; sondern auch das ehemals alhier gewöhnliche viele Anlauffen der Bettler auf den Strassen, an den Tischen und in den Häusern abgeschaffet; dahingegen aber auch bishero den verarmten, franken und pfeßhaften Studiosis und Literatis, aus ermeldter allgemeinen Almofencasse, nothdürftig beygestanden worden: und daher vermeynet, es würden besagte unsere Herren Studiosi und Cives Academici, in Erwägung dessen, auch von den ihnen von Gott verliehenen Gütern, dieser guten Ordnung, entweder an den Tischen oder sonst bey anderer Gelegenheit, succurriren: so müssen wir doch mit nicht geringem Leidwesen vernehmen, daß die meisten von denen, die doch Gott mit Gütern reichlich gesegnet, so gar wenig der Armut zu gute thun; ja einige von den Tischcompagnien sich dessen gänzlich entziehen; auch sogar, wie uns berichtet worden, einige Tischwirthe an ihrem armen Nächsten so bößlich handeln, und das aus dem Almofenannte an sämtliche Tische alhier monatlich herum zuschießende Buch hinterhalten, und an ihren Tischen nicht präsentiren lassen wollen; also, daß einige Zeithero dasjenige, was an den Tischen

IX. Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia. 33

Tischen colligiret, von Jahren zu Jahren abgenommen. Wenn aber der gnädige Gott so große Verheißungen denen versprochen, die sich der Armen erbarmen; Seiner Königlichen Majestät ernstler Wille auch dahin gehet, daß dieser zu der ganzen Stadt großem Nutzen aufgerichteten guten Ordnung von jedermann beygestanden werden solle: dahero werden alle und jede Studiosi und Cives Academici hierdurch nochmals freulich und freundlich ermahnet, hinfünftig keine Gelegenheit, weder an ihren Tischen noch sonst, alwo sie an ihrem armen Nächsten gutes thun können, vorbegehen zu lassen; sondern diese gute Ordnung durch einen willigen Beytrag möglichst zu secundiren: in Betrachtung, daß nicht allein allen preshaften und kranken Studiosis und Litteratis hiervon mögliche Hülfe geschieder; sondern auch solche Wohlthaten von Gott dem Allmächtigen jedem einen reichen Segen in seinen Studiis zuwege bringen, (er) auch sonst in der ihm etwa zufließenden Noth hinwiederum werde erquicket werden. Zu den Tischwirthen, sonderlich aber denen, so unter der Universitätsjurisdiction stehen, welche bishero vorseßlich verweigert haben die monatliche Collecte an ihren Tischen beschehen zu lassen, hat man das Vertrauen, sie werden nach ihrer Christenpflicht in sich gehen, und nicht fernerweit verhindern gutes zu thun; sondern vielmehr ihre Herren Tischgenossen darsu anermahnen, auch selbst ein gutes Exempel geben; widrigenfalls Gottes ernste Strafe und Unsegen gewißlich bey ihnen nicht aussenbleiben wird. Wor-nach 2c. Urkundlich unter dem Universitätsinsiegel. Datum Halle, den 1sten August 1711.

IX.

Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia privata.

Senn ein Studiosus hinfünftig auch ferner, entweder bey einem Professore, oder hiesigen Doctore, seu Magistro docente, ein Collegium privatum seu privatissimum angefangen, und seinen Namen in das ihm vorgelegte und überreichte Buch eigenhändig eingeschrieben; oder dieses letztere zu thun sich gewegert, hingegen, daß er solches Collegium dennoch etliche Wochen besucher, nachhero nicht in Abrede seyn mag, oder dessen durch das summarische Zeugniß einiger andern Studiosorum in continenti überführet werden kan: (soll) er, wie es die Rechte in favorem studiorum & liberalium artium ohnedis klärlich disponiren und wollen, das ganze
und

34 IX. Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia.

und völlige Honorarium vor solches angefangene, und entweder absolvirte, oder nicht bis zum Ende ausgehaltene Collegium in Güte bezahlen; oder durch richterliche Execution und Hülfe dazu angehalten; hingegen mit seinen ungegründeten Exceptionibus und Ausflüchten nicht gehöret, sondern blos auf seine Hand und eingeschriebenen Namen gesehen, und er also mit allen übrigen Vorbringen abgewiesen werden ic. Damit aber diejenige Studiosi, so wegen ihrer eigenen, oder der Ihrigen, Armuth und Unvermögenheit, so sie doch einigermaßen zu bescheinigen haben, nicht in dem Stande seyn, die schuldige Honoraria pro Collegiis abzutragen, solche zu besuchen nicht abgeschreckt werden: so haben sich dieselbe iederzeit, sobald dergleichen öffentlich intimirt, und bevor solche angefangen werden, bey dem Doceente gebührend zu melden, und ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen Fleißes und anderweitigen guten Verhaltens beyzubringen; auch um Erlassung solches Honorarii geziemende Ansuchung zu thun; da ihnen nach Befinden hierunter wird gratificirt werden. (*Decretum in Concilio Academico, Et renovatum* den 1. Septemb. 1732.

(2) Wir (haben) ex Concluso Concilii publici hierdurch anderweit und ein vor allemal fest zu setzen vor nöthig erachtet: 1) Daß es zwar wegen Bezahlung der schuldigen Collegiengelder nochmalen in allen Puncten bey dem obangezogenen unterm 1sten Septembris 1732. dieserhalb publicirten Reglement sein Verbleiben haben solle. Hiernächst aber auch 2) soll fünftighin und von nun an iedermal, wenn das Collegium zur Helfte absolvirt ist, als Johannis und Weyhnachten, das Honorarium schon exigible seyn, und den Professoribus frey stehen, solches von den Studiosis einzufordern und beytreiben zu lassen: gestalt denn zu dem Ende 3) der seitzige Prorektor, mit Zuziehung zweyer Deputirten, die eingegebenen Restanten ohne einige weitere cognition, und mit Imponirung des weiten Arrests, sofort moniren soll, die schuldigen Honoraria binnen endlichen vier Wochen zu bezahlen; sodann aber, und wenn der Debitor binnen der gesetzten Frist keine Zahlung leistet, ohne den geringsten Anstand und Uebergebung aller und jeder Remediorum suspensivorum & devolutivorum, die Execution verriichtet werden soll, wenn nur der Debitor die Inscriptio in das Collegienbuch eingesehet. Wann aber 4) ein Studiosus, dem dergleichen Monitorium de solvendo cum eventuali Termino Executionis gegeben worden, vor Vollstreckung der Execution, sich heimlich davon machen solte; so soll derselbe, in Ansehung des violirten weiten Arrests, sofort publice relegirt, und das Re-

lega-

X. Auszug verschiedener die Disciplin betreffende Verordn. 35

legationspatent sowol öffentlich affigiret, als auch in Patriam geschickt werden.

Es werden demnach alle und jede Studiosi hierdurch nochmalen wohlmeinend, jedoch alles Ernstes erinnert, sich hiernach aufs genaueste zu achten; damit nicht nöthig seyn möge, wider die Contravenienten nach dem Inhalt dieser Verordnung mit der Schärfe zu verfahren. (*Decretum in Concilio Academico, den 37. Jun. 1747.*)

X.

Auszug verschiedener die Disciplin betreffenden Verordnungen.

(1) **S**Unsere eingeborne Landesfinder (welche wider Unsere hohe Verbote und Befehle handeln, sollen) Uns mit Namen benennet, und sie, wegen ihres erwiesenen vorfesslichen Ungehorsams und Widersesslichkeit, von allen Beförderungen in Unserm Königeich und Landen ausgeschlossen: ingleichen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien und andern geistlichen Stiftungen zugewarten haben, ingleichen des Genusses der Freytsche unwürdig und verlustig erkläret: überdis (sollen) die gedruckte Relegationspatente jederzeit in der Relegatorum Patriam gesendet werden. (*Königl. Rescript den 19ten October 1724.*)

(2) Alle diejenigen unanständige Excesse, so bishero in den Kirchen, bey währendem Gottesdienste, zu Verachtung göttlicher Majestät und groffen Mergerniß der Christlichen Gemeinde, theils mit hellem Lachen und Maudern, theils mit Hin- und Herlauffen, auch Spielen mit den Hundten, begangen worden, (sollen) gänzlich abgeschaffet, und ernstlich verboten, die Contravenienten aber mit allem Rigueur bestrafet: überdis, sowol diejenige, so sich des Sonntags vor geendigtem Gottesdienste und den Verpredigten, in den Billards- Thee- und Coffeehäusern dürften betreten lassen; als auch absonderlich diejenige, so solche Häuser halten, und den Zugang des Sonntags, unter oder zwischen den Predigten verstatten, mit empfindlicher, ja Leibstrafe, angesehen, die Billards- Thee- und Coffeehäuser aber sofort verschlossen, und sie ihres Privilegii verlustig erkläret werden. (*Königl. Rescript den 21. April 1711.*)

E 2

(3) Die:

(3) Diejenigen (Studiost), so gar keine Studia noch Exercitia treiben, sondern nur ihre Zeit mit Müßiggehen, Schmausen, Spielen, und andern unanständigen Berrichtungen und Debauchen zubringen zc. (sollen) aus der Stadt geschaffet (werden). (*Decretum in Concilio Academico*, den 30. Jul. 1711.)

(4) Wir befehlen, das asotische Wesen, und alles unanständige Banquetiren und Schmausen, als wodurch allerhand Sünden und Lastern gleichsam Thür und Thor geöffnet, nicht weniger viele Leute geärgert werden, ferner nicht auf hiesiger Universität zu dulden: sondern sothanen Excessen und Desordern mit allem Ernst zusehen, und die studirende Jugend in ihre geziemende Schranken zu setzen; auch dawider solche Verfassung zu machen, daß dergleichen Schmausereyen hinfübro gänzlich aufgehoben zc. (werden); diejenigen aber, so dennoch solchem Verbot zuwider leben dürften, mit der nachdrücklichsten und schärfsten Bestrafung, ohne einiges Ansehen der Person, und einige Nachsicht, bestraft werden: widrigenfalls, und da die Universität einiger Nachlässigkeit sich hierunter schuldig machen würde, solches von derselben gefodert werden solte. (Königl. Rescript den 10. und 11. Novemb. 1712.)

(5) **S**ir Prorector und übrige Professores der Königl. Preussischen Friedrichsuniversität alhier, thun allen und jeden Civibus Academicis alhier kund und zuwissen: Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, in einem unter dem 24sten Januarii 1713. abgelaassenen allergnädigsten Rescripto, in hohen Gnaden verordnet und anbefohlen: daß alle unordentliche Zusammenkünfte und Schmausereyen, wodurch die studirende Jugend sehr verführet, und so viele andere Leute beunruhiget und geärgert, die Universität aber bey Auswärtigen in eine üble Opinion gefeset werden könne, eingestellt und unterlassen, die Musiquen auch mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, (*) es sey frühe des Morgens, oder

(*) (Es haben) einige, sowol auf den Gassen, als auch auf den Stuben, ganze Nächte mit Saufen und Schreyen, unter dem Lärmen der Trompeten und Pauken, zuzubringen sich unterstanden zc. (wodurch) bey den Einwohnern die nächstliche Ruhe gestöret, und ganze Gassen in Verdruß

Mittages und Abends, gänglich aufgehoben und untersaget, die Conventienten auch, andern zum Exempel, mit Carcerstrafe, oder nach Befinden mit privat- oder öffentlicher Relegation angesehen, und im übrigen alle zulängliche Verfügung zu Beybehaltung guter Disciplin gemacht werden solle: Und dann unsere allerunterthänigste Devotion und Schuldigkeit erfordert, solchen Königlichen allergnädigsten Willen und ernstlichen Befehl zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch beständigst darüber zu halten: als wollen wir alle und jede Cives Academicos hierdurch wohlmeynend erinnern und vermahnen, nicht nur unserm unter dem 14. Decemb. 1712. durch den Druck publicirten Verbote wegen Einstellung des unanständigen Banquetiren und Schmausens sich in allem gehorsam und gemäß zu bezeigen; sondern auch hinsühro der Musique mit Paucken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, sich gänglich zu enthalten und zu unterlassen; unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenige, so wider obgedachte hohe Königliche allergnädigste Verordnung dennoch vorfänglich handeln, und der verbotenen Music zu gebrauchen sich unterfangen dürften, mit der obangedroheten Strafe, nach Inhalt Königl. Rescripts und ausdrücklichen Befehls, ohne einiges Ansehen der Person, gewiß belegen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten. Urkundlich ic. *Decretum in Concilio Academico, Halle, den 6. April 1714.*

(6) Nachdem das Auslauffen mit Flinten, Büchsen und Hunden in die hiesigen Stadtgehege und hier herum liegende Felder, Gehölze und
 E 3 König-

druff und Alteration gesetzt, auch den Patienten und Schwachen daher nicht geringe Lebensgefahr zugezogen worden; deshalb auch unterschiedene Klagen bey dem Officio Academico eingekommen ic. (Es) wird daher allen und jeden Civibus Academicis ernstlich anbefohlen, sich dergleichen Unordnungen allerdings zu enthalten; von allem Geshrey, so wol auf den Gassen, als auf den Stuben abzusehen; und auch auf den Stuben alle starcke Musiquen, es sey mit Waldhörnern, Trompeten und Paucken, oder Hautbois, oder Posthörnern, und dergleichen, einzustellen: oder gewärtig zu seyn, daß wider die Ubertreter mit der Pena carceris durioris, oder auch wol wider die Halsstarrigen mit der Pena Relegationis unaußbleiblich verfahren werden soll. (*Decretum in Concilio Academico, den 3. Sept. 1703.*)

Königliche erimirete Reviere, bereits zu verschiedenen malen, durch öffentliche Aushänge verboten worden; gleichwoln zeithero von neuem viele Beschwerden dieserhalb von verschiedenen Orten her geführt worden; Seine Königliche Majestät aber in unterschiedenen abgelassenen und publicirten Edictis, sonderlich den Studiosis das Ausgehen mit Büchsen, Flinten, Garnen und Hunden untersaget und verboten, auch der Universität mit Nachdruck darüber zu halten, und die Verbrecher und Contravenienten mit ernsther Strafe zu belegen, allergnädigst befohlen haben: als werden alle und jede Studiosi und Cives Academici hierdurch wohlmeinend, doch alles Ernstes erinnert und verwarnet, daß sie obgedachten Edicten, und dieserhalb zu wiederholten malen publicirten Verboten, allerunterthänigst und gehorsamt nachleben, und von dergleichen Einlauffen und Durchstreifen der hiesigen Königlichen und Psännergehege mit Flinten, Büchsen, Hunden, Pferden und dergleichen, sowol überhaupt als insonderheit bey der verbotenem und Hegezeit absehen: widrigenfalls aber sich selbst impuniten und gewärtigen mögen, wann sie, als Contravenienten der Königlichen dieserhalb publicirten ersten Verordnungen, mit der darin zugleich gesetzten harten Strafe belegt werden; wie dann zu dem Ende an die um Halle herum liegende Dorfschaften und Unterthanen dieserhalb bereits von ihren Obrigkeiten gehörigen Orts die Ordre ergangen, die in den Feldern und Gehegen sich dennoch anfindende Studiosos und andere, durch die Folge, so fort in Arrest zu nehmen, und zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern. (*Ex Decreto Concilii publicatum den 23. Julii 1749.*)

(7) Wir Prorector etc. fügen hiermit zu wissen: was gestalt wir mit vielem Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß verschiedene von unsern Studiosis den bisherigen zu wiederholten malen, durch öffentliche Aushänge so wol, als auch privatim geschehenen väterlichen Warnungen und treulichen Vermahnungen, wegen genauer Beobachtung des Ihnen publicirten allergnädigsten Königlichen Reglements, nicht nachgelebt, solches nach ihrer Einbildung und Leidenschaften limitirt und declarirt, und dadurch einige von ihren Commilitonibus zu einer unerlaubten Nachahmung strafbarer Weise verleitet haben. Weiln nun aber alle gütliche und vernünftige Vorstellungen bey solchen widerspenstigen und unruhigen Gemüthern nichts fruchten wollen; und gleichwoln Se. Königl. Majestät die Execution einer genauen und schuldigen Beobachtung Dero allerhöchsten Befehle uns auf das nachdrücklichste so gnädig als ernstlich anbefohlen haben:
so er-

so erfordert unsre Pflicht und Schuldigkeit, und damit wir uns desfalls nicht selbst bey Sr. Königlichen Majestät responsable machen, den ungehorsamen und freventlichen Mißhändlern der Königlichen Geseze den nöthigen Ernst, in Verwaltung unsers richterlichen Amtes, zu zeigen. Wir wiederholen demnach nicht allein unsre beyde letztere, in Ansehung des publicirten Königlichen Reglements, affigirte öffentliche Aushänge: sondern declariren auch nochmals alles Ernstes, daß den Studiosis desfalls auf feinerley Art und Weise einige Interpretation und Limitation des Königlichen Reglements so wol, als auch desjenigen, was in den Königlichen Edictis, in den Legibus Academicis, und in den vorerwehnten beyden letztern und andern öffentlichen Aushängen, so wol in genere als auch in specie, verboten und zu beobachten anbefohlen und injungiret worden, zugelassen werden kan; inmassen die Generalclausul und Inhalt mehr besagten Reglements: Daß ein jeder Studiosus sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen soll zc. nach einer vernünftig und unpassionirten Beurtheilung, einen jeden Studiosum von selbst erinnert, daß er alle niederträchige und unordentliche Conduite auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen muß. Solten aber, wider Verhoffen, widerspenstige Gemüther in ihrem Ungehorsam dennoch fortfahren, und sich nach diesem allen punctuellement nicht achten: besonders aber das Degener- oder Hirschfänger- oder anderes Seitengewehrtragen, bey denen Studiosis bürgerlichen Standes, es mag zum Spazierengehen, Reiten oder Fahren, von ihnen gerechnet werden oder nicht: ingleichen bey den Studiosis indistincte das Ausgehen in Schlaffelzen, oder anderer zur Commodität auf den Stuben zc. Kleidung, das Schreyen auf den Stuben und Gassen; das Lagen oder Klatschen auf den Strassen; das Schiessen in der Stadt oder auf dem Lande, in und auffer den Gehegen; das unvorsichtige Ausgießen aus den Fenstern; das Tobackrauchen auf den Strassen; die vorsehlliche Einnehmung der breiten Steine zc. und was sonst in dem Königlichen Reglement, den Edictis Regiis, Legibus Academicis und öffentlichen Aushängen verordnet oder verboten ist: auch überhaupt wider die christliche Ehrbarkeit und äußerlichen Wohlstand streitet, fernerhin continuiren: so ist bereits die nöthige Veranstellung gemacht, daß solche unruhige und dem gemeinen Wesen mehr zur Last als Nutzen gereichende Subjecta ohne die geringste Nachsicht und Ansehen der Person, mit nachdrücklicher Gefängnißstrafe, und nach Befinden harter Relegation, andern zum Exempel, beleet, die Beneficiarii und Stipendiaten auch ih-

res

res freyen Fisches, Stipendien und anderer Wohlthaten gänzlich verlustig gemacht; und besonders von den Landeskindern, in Ansehung ihrer sonst zu hoffenden Beförderung, an Seine Königliche Majestät, mit Benennung ihrer Namen und Patriæ, allerunterthänigster pflichtmäßiger Bericht erstatter werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Unglück zu hüten hat. Signat. Halle den 18. Jul. 1750.

XI.

Königliches Patent wegen allgemeiner und besonderer Sicherheit der auf die Universität Halle von auswärtigen Orten zu- und abreisenden, auch daselbst sich befindender Studiosorum vor aller gewaltsamen Werbung ic.

Sir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, souverainer Prinz von Branien, Neuschatell und Ballangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arley und Breda, ic. ic.

Sins hat Unsere zu Halle sich befindende Universität allerunterthänigst be-
richtet: wie daß der auswärtige Ruf von vielen Orten erschollen, sich auch die gemeine Zeitungschreiber dergleichen Blatte auszubreiten an vielen Orten strafbar unterstanden: als wann die auf Unserer Universität Halle sich befindende Studiosi keine Sicherheit vor den gewaltsamen Werbungen hätten; auch, bey etwa vorgehenden Uneinigkeiten und Erceessen mit der Guarnison, die Studenten von ihrem Foro ordinario abgezogen und dem Foro militari ausgeliefert und übergeben würden; weshalb viele aus-
wärtige

wärtige Eltern und Vormünder Bedencken trügen, ihre Kinder und Pfleg-
 befohlne auf Unsere Universität, die Studia daselbst fortzusetzen, zu schi-
 cken; wie sehr sie sonsten auch wünschten, daß die Zbrigen an solchen Or-
 ten, wegen beständigen Fleißes der Professorum, und daß in allen Facultä-
 ten die Collegia in allen und jeden Disciplinen zur gefekten Zeit geendigt
 und vollbracht würden, ihre Studia treiben und absolviren möchten.
 Wann nun aber jedermänniglich bekant, was für grosse Sorgfalt Wir
 jederzeit gehabt, diese Unsere Universität in gutem Flor und Aufnahme
 zu erhalten; benebst auch alles dasjenige, was zu deren und der darauf
 studirenden Jugend ihren Privilegien und Immunitäten gereicher, nicht
 allein zu conserviren, sondern auch bey allen Vorfällenheiten gnädigt zu
 vermehren: wie denn, im Fall bey einer so starcken Anzahl von allerhand
 jungen Leuten irgnd ein Exceß unter denselben so wohl, als etwa mit
 der daselbst liegende Guarnison vorgegangen, Wir nicht allein die Univer-
 sität bey ihrem Foro über die Studenten, und andere Universitätsver-
 wandte geschüzet: sondern auch, in Ansehung der Jugend, und zur Ehre
 der Studien, und guten Wissenschaften, in Bestrafung der Verbrecher,
 allezeit den gelindesten Weg zu gehen, dem Foro Academico anbefohlen ha-
 ben: bey welchen Umständen denn, und Unserer vor Unsere Universität ha-
 benden besondern Gnade, sich von selbstn ergibt, daß diese ungegründete
 Blame von übelgesinneten und gehäßigen Menschen zu dem Ende ausge-
 streuet worden, um den bisherigen Flor der Universität, besonders bey
 Auswärtigen, die von der guten Verfassung und Einrichtung keine eigent-
 liche und genaue Nachricht haben, zu hindern, und, so viel an ihnen ist,
 andere durch dergleichen Lasterung von derselben abzuziehen: Solchem-
 nach haben Wir vor nöthig erachtet, kraft dieses zum öffentlichen Druck
 gegebenen Patents, allergnädigt bekant zu machen: alle und jede von
 auswärtigen Orten nach obgedachter Unserer Universität sich begebende
 Studiosos, nicht allein bey ihrer Hinreise sowohl als Abzuge, von allen
 gewaltsamen Werbungen frey, und ungehindert in Unsere Lande zu las-
 sen; sondern auch Dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bis-
 her, also auch künftig, bey solcher obgedachter Freyheit wider Männiglich
 kräftig zu schützen; sodann auch, in allen vorgefallenen Streithändeln,
 bey ihrem Foro Academico sie lediglich und ungekränckt verbleiben, und
 weder von dem Foro Militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigsten
 aber sie gar davon abziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches
 hierunter bisher gehalten worden.

S

Wir

42 XI. Patent wegen Sicherheit vor gewaltfamer Werbung.

Wir leben aber auch, bey dieser Königlichen Gnade, der Hoffnung, daß die Studiosi, als Leute, welche dereinst im geistlichen und weltlichen Stande wichtigen Aemtern vorstehen sollen, sich zu den Studien halten, und in keine unfertige Händel einmischen, und dadurch Unsere Ungnade muthwillig auf sich laden werden.

Wir haben aufs neue, bey der dortigen Guarnison, die Ordre gestellet, keinen Studenten zu beleidigen. Dahingegen werden sich die Studiosi auch selbstn bescheiden, daß, wenn sie sich gegen die dortige Guarnison, besonders aber gegen die Wachten und Patroullen muthwilliger Weise vergehen solten, ihnen auch sodann der Ernst gezeiget werden, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nachdrückliche Strafen erfolgen sollen. Wornach sich also Männiglich zu achten. Gegeben zu Berlin den 24. August 1737.

Friderich Wilhelm.



Ver,

Verzeichniß des Inhalts:

	Seite
Leges Latinae	2
I. Duell-Mandat	6
II. Das neueste Reglement vom 9. May 1750.	23
III. Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sol ⁿ len	26
IV. Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens	27.
V. Auszug einiger das Schuldenmachen betreffenden Verord ⁿ nungen	28
VI. Wegen des Stubenmiethens	29
VII. Verordnung wegen Verleihung der Pferde und Chaisen an Studiofos	31
VIII. Wegen einer Beysteuer zur Almosenkasse	32
IX. Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia privata	33
X. Auszug verschiedener die Disciplin betreffenden Verordnun ⁿ gen	35
XI. Königliches Patent wegen der allgemeinen Sicherheit vor gewaltsamer Werbung ꝛc.	40

I. ...
II. ...
III. ...
IV. ...
V. ...
VI. ...
VII. ...
VIII. ...
IX. ...
X. ...
XI. ...
XII. ...



78 L 1244

ULB Halle 3
001 608 436



56.

K



LEGES
ACADEMICAЕ

A
STUDIOSIS
IN
REGIA FRIDERICIANA
OBSERVANDAE.



HALAE MAGDEBURGICAE
TYPIS IOANNIS CHRISTIANI HENDELII, ACAD. TYPOGR.

